

DER VERKEHRSVEREIN SOLMS 1967 e. V vermietet die Grillhütte des Vereins im Kalkgraben sowie das dazugehörige Gelände mit Einrichtungen

am _____ ab _____ UHR

(Name des Vereins / Gruppe)

(Name und Anschrift des Verantwortlichen)

Die Benutzung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Anweisungen des Hüttenwartes sind zu befolgen.
2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, aufgeräumt und sauber nach der Benutzung zu verlassen. Anfallender Müll ist beim Verlassen der Hütte mitzunehmen.
3. Die Grillhütte ist nach Verlassen zu verschließen und die Fensterläden müssen verschlossen sein. Übernachtungen in der Grillhütte sind nicht gestattet.
4. Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen erlaubt. Für den Außengrill darf nur Holzkohle verwendet werden. Brennmaterial ist vom Mieter zu stellen.
5. Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Schutzhüttenbereiches abzustellen.
6. Für die Inanspruchnahme der Grillhütte wird ein **Benutzungsgeld** von **95,00 €** pro Tag erhoben.
7. In diesem Betrag sind die Strom- und Wasserkosten für eine normale Nutzung der Grillhütte enthalten. Der Hüttenwart nimmt dieses Entgelt bei Schlüsselübergabe gegen Quittung entgegen. Zur Sicherstellung der Reinigung und des Ordnungsgemäßen Zustandes der Grillhütte nach der Benutzung ist eine **Kaution** von **100,00 €** bei der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.
8. Für Beschädigungen aller Art an den überlassenen Einrichtungen und Anlagen, die während der Mietdauer entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang.
9. Das Betreten und Benutzen der Grillhütte und der Außenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Der Vermieter übernimmt für die vom Mieter mitgebrachten Gegenstände keine Haftung.
11. Offene Feuerstellen sind wegen der erhöhten Brandgefahr zu überwachen und vor verlassen der Anlage ist die Glut vollständig zu löschen.
12. Ab 22.00 Uhr ist für Ruhe zu sorgen. Auf die Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms wird verwiesen.
13. Die ausgehändigten Vergaberichtlinien sind Bestandteil des Mietvertrages und werden vom Mieter hiermit anerkannt.
14. Der Schlüssel ist bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages, nach erfolgter Endkontrolle, durch den Hüttenwart, bei diesem abzugeben.
15. Der Mieter ist verpflichtet, die derzeit gültigen Hygienemaßnahmen und Coronaregeln einzuhalten und anzuwenden.

Solms, _____

Für den Vorstand:

Mieter:

Kaution zurückerhalten: